

9941

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Genehmigung eines zwischen der Schweiz
und Luxemburg abgeschlossenen Abkommens
über Soziale Sicherheit

(Vom 3. April 1968)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft das am 3. Juni 1967 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Luxemburg über Soziale Sicherheit (im folgenden kurz «neues Abkommen» bezeichnet), das das zur Zeit geltende Abkommen vom 14. November 1955 ersetzen soll, zur Genehmigung zu unterbreiten.

A. Allgemeines

Luxemburg hat sich frühzeitig nach Einführung der schweizerischen Invalidenversicherung im Jahre 1960 um eine Revision des bestehenden Sozialversicherungsabkommens interessiert; vom Wunsche getragen, die stets guten Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit möglichst rasch den auf beiden Seiten zu verzeichnenden beachtlichen Rechtsentwicklungen anzupassen, schlug unser Vertragspartner seinerzeit die baldige Aufnahme von Besprechungen vor. Die Schweiz konnte diesem Wunsche allerdings erst entsprechen, nachdem die revidierten Verträge mit den grossen Nachbarstaaten Italien und Bundesrepublik Deutschland unter Dach waren. Im Jahre 1965 fanden hierauf mit luxemburgischen Vertretern Vorbesprechungen auf Expertenebene statt, die die eigentlichen Verhandlungen in nützlicher Weise vorbereiteten.

Im November 1966 nahmen eine luxemburgische, unter der Leitung von Herrn Armand Kayser, Präsident des Sozialversicherungsamtes, stehende und eine schweizerische, von Herrn Dr. C. Motta, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, geführte Delegation die Verhandlungen in Luxemburg auf. Eine zweite Verhandlungsphase wickelte sich im März 1967 in Bern ab, worauf am 3. Juni des gleichen Jahres in Luxemburg die Unterzeichnung des neuen



Abkommens, schweizerischerseits durch den Delegationschef, luxemburgischerseits durch die Minister P. Grégoire (Auswärtige Angelegenheiten) und A. Krier (Arbeit, Soziale Sicherheit und Bergwerke) erfolgen konnte.

Auf schweizerischer Seite galt es in erster Linie, die neugeschaffene Invalidenversicherung in die zwischenstaatliche Vereinbarung mit einzubeziehen, nachdem Luxemburg seinerzeit diesen Versicherungszweig schon in den geltenden Vertrag aufgenommen und seither während mehr als eines Jahrzehntes Vorleistungen auf diesem Gebiet erbracht hat. Im weitern bot die Revision des Abkommens Gelegenheit, die in den revidierten Abkommen mit Italien und Deutschland neu formulierten schweizerischen Konzessionen im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung auch Luxemburg einzuräumen sowie die bundesrechtlichen Familienzulagen und den erleichterten Übertritt in der Krankenversicherung ebenfalls in das neue Abkommen einzubauen.

Luxemburg gewährt in allen diesen Punkten Gegenrecht und dehnt den Geltungsbereich des neuen Vertrags auch auf die erst nach Inkrafttreten des geltenden Abkommens eingeführten Pensionsversicherungen für die Landwirte (1956), für die Selbständigerwerbenden in Handel und Industrie (1960) und für die freiberuflich Erwerbstätigen (1964) aus.

Für unser Land bestand noch ein besonderer Anlass zur Revision des geltenden Abkommens: der Beitritt Luxemburgs zum revidierten, in diesem Jahre voraussichtlich in Kraft tretenden Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer. Die Schweiz hat bekanntlich bei der Unterzeichnung dieses multilateralen Vertrags die Pflicht übernommen, mit allen fünf Partnerstaaten die bilateralen Beziehungen auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung neu zu ordnen. Dies ist bis heute erst im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland geschehen. Der Abschluss des neuen Abkommens mit Luxemburg bedeutet einen Schritt vorwärts auf dem Wege zu solcher Neuregelung. (Mit einem weiteren Partnerstaat, den Niederlanden, werden Verhandlungen demnächst aufgenommen.)

B. Das luxemburgische Sozialversicherungsrecht

1. Die luxemburgische *Pensionsversicherung der Arbeitnehmer*, die mit drei getrennten Einrichtungen die Arbeiter, die Privatangestellten und die Bergleute schützt und die Risiken Invalidität, Alter und Tod (Hinterlassene) umfasst, ist in unserer Botschaft zum geltenden Abkommen (BBl. 1956 I 143) als eine der bestausgebauten und hochwertigsten in Europa bezeichnet worden. Diese Charakterisierung hat auch heute ihre Gültigkeit, wiewohl nicht zu übersehen ist, dass zahlreiche andere Staaten in der Zwischenzeit ihre Systeme beträchtlich entwickelt haben und – namentlich im Verband der EWG – Bestrebungen zu immer weitergehender Angleichung der Leistungsrahmen in Erscheinung treten. Da die in der vorerwähnten Botschaft zum gegenwärtig geltenden Abkommen eingehend dargestellten Versicherungseinrichtungen der Arbeiter, der Privatangestellten, der Bergleute sowie im weitern der selbständigen Handwerker in der

Zwischenzeit keine tiefgreifenden Änderungen erfahren haben, kann hier davon abgesehen werden, sie erneut zu skizzieren; wir dürfen auf die erwähnten Ausführungen verweisen. Es bleibt lediglich nachzutragen, dass mit den steigenden Anforderungen, namentlich hinsichtlich der Rentenanpassung an die sich ändernden Lebenshaltungskosten, in der Zwischenzeit bei der Versicherung der Arbeitnehmer eine Beitragserhöhung von 10 auf 12 Prozent erfolgt ist, wobei diese weiterhin von Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zu tragenden Prämien in der Arbeiterversicherung vom Lohn ohne Bemessungsgrenze, in der Angestelltenversicherung mit einer solchen Grenze (bis zu einem Lohn von fr.lux. 292280, umgerechnet zum Kurs von 8.76 rund 25 600 Franken, im Jahr; darüber hinausgehender Lohnanteil bleibt beitragsfrei) erhoben werden.

Zur *Handwerkerversicherung*, die bei Abschluss des geltenden Abkommens schon bestand, sind, wie bereits im Abschnitt A angedeutet, in der Zwischenzeit weitere gesetzliche Versicherungssysteme für die Selbständigerwerbenden getreten, nämlich je eines für die *Landwirte*, mit Einschluss der mitarbeitenden Familienglieder, und für die *Selbständigerwerbenden in Handel und Industrie*. Schliesslich wurde im Jahre 1964 der Versicherungsschutz auch auf die *freiberuflich Erwerbenden* ausgedehnt und diese Kategorie der bestehenden Rentenversicherung der Privatangestellten angeschlossen (die Beamten und Angestellten der öffentlichen Hand sowie die Eisenbahner gehören besonderen Pensionskassen an und sind von der Sozialversicherung ausgenommen). Damit ist in Luxemburg praktisch die ganze erwerbstätige Bevölkerung für die Risiken Invalidität, Alter und Tod gedeckt.

Die Selbständigerwerbenden zahlen Beiträge zum Teil in Gestalt fester Beiträge (für die Handwerker darf auf die oben erwähnte Botschaft zum geltenden Abkommen verwiesen werden, für die Landwirte sind Einheitsbeiträge von zur Zeit fr.lux. 320 – rund 28 Franken – für den Betriebsinhaber und von fr.lux. 217 – rund 19 Franken – für jedes mitarbeitende Familienglied im Monat festgesetzt); zum Teil bemessen sich die Beiträge nach dem steuerbaren Einkommen, beispielsweise bei den freiberuflich Tätigen 6 Prozent bis zu der in der Angestelltenversicherung massgebenden Bemessungsgrenze. Neben den Beiträgen der Versicherten tragen Staat (vier Fünftel) und Gemeinden (ein Fünftel) in allen Pensionsversicherungssystemen zur Finanzierung der Leistungen bei, vor allem durch Übernahme des festen Anteils, des sogenannten Grundbetrages der Pensionen.

Die Voraussetzungen für den Leistungsbezug sind in allen Systemen im wesentlichen dieselben:

a. *Eintritt des versicherten Risikos* (Alter, im Regelfall 65 Jahre für Männer und Frauen, in Ausnahmefällen herabgesetzt in der Arbeiterversicherung auf 62 Jahre, in der Angestelltenversicherung auf 60 Jahre für Männer und 55 Jahre für Frauen; Invalidität, Tod),

b. *Erfüllung einer Wartezeit*, gleichbedeutend mit Mindestbeitragsdauer, im Regelfall von 10 Jahren für Alterspensionen und von 5 Jahren für Invaliden- und Hinterlassenenpensionen,

c. *Erhaltung der Anwartschaft*, eine Bedingung, die im Regelfall erfüllt ist, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall zu zwei Dritteln mit Versicherungszeiten gedeckt ist (sog. Zweidrittelsdeckung).

Dieser zuletzt genannten Voraussetzung muss nötigenfalls durch freiwillige Versicherung Rechnung getragen werden, wenn nicht – und hier liegt eine bedeutsame Wirkung des Abkommens – dank der Totalisationsmethode die Berücksichtigung schweizerischer AHV/IV-Zeiten die allfälligen Lücken schliesst.

Die Alters- und Invalidenpensionen setzen sich aus dem festen Leistungsteil, dem zu Lasten des Staates und der Gemeinden gehenden *Grundbetrag*, und dem veränderlichen *Steigerungsbetrag* zusammen, der gestützt auf die Beiträge beziehungsweise das deklarierte Einkommen des Versicherten ermittelt wird. Beide Leistungsteile wie auch die Beitragsbemessungsgrundlagen werden übrigens laufend den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der Reallohnentwicklung angepasst. Diese Änderungen erfolgen auf Grund eines besonderen Index, der auf dem Stand der Lebenshaltungskosten am 1. Januar 1948 (= Index 100) basiert; er ist heute auf dem Stand 155 angelangt. Alle Zahlenangaben betreffend die luxemburgischen Leistungen in dieser Botschaft verstehen sich auf den Index 155.

Der Grundbetrag der Alters- und Invalidenpensionen, gesetzlich auf fr. lux. 15 000 beim Index 100 festgesetzt, beträgt heute (Index 155) fr. lux. 23 250 (etwa 2036 Franken). Der veränderliche Teil der Pension beträgt in den Versicherungen der Arbeiter, Privatangestellten und freien Berufe 1,6 Prozent der auf den jeweiligen Index umgerechneten Summe der deklarierten Löhne beziehungsweise Einkünfte; in der Handwerker- und in der Landwirte-Versicherung sind es 16 Prozent der (nach dem Index umgerechneten) entrichteten Beiträge. Bei einer Gesamtversicherungsdauer von 3000 Tagen (das Versicherungsjahr wird zu 270 Tagen gerechnet) wird, Aufrechterhaltung der Anwartschaft vorausgesetzt, die Mindestpension von fr. lux. 38 200 (etwa 3346 Franken) im Jahr garantiert; bei 25 Versicherungsjahren und einem Mittel von 240 Tagen pro Jahr beträgt die garantierte Mindestpension jährlich fr. lux. 49 600 (etwa 4345 Franken). Einen Zuschlag für Ehefrauen zur Pension kennt das luxemburgische Recht nicht, wohl aber einen solchen für Kinder in der Höhe von fr. lux. 4960 (etwa 435 Franken) pro Kind. Dieser Zuschlag wird neben den Kinderzulagen ausgerichtet.

Bei einer vollen Versicherungslaufbahn und hohen Beiträgen können die Pensionen grosse Beträge erreichen. Nimmt man, unter Weglassung der niedrigsten und der höchsten Pensionen, das Mittel der verbleibenden zwei Drittel der im Jahre 1966 ausgerichteten Leistungen, so ergibt sich in der Arbeiterversicherung eine jährliche Durchschnittspension von etwa fr. lux. 48 000 oder rund 4210 Franken, in der Versicherung der Privatangestellten eine solche von ungefähr fr. lux. 100 000 oder rund 8760 Franken. Einzelne Spitzenrenten erreichen aber in der Arbeiterversicherung gegen 12 000 Franken, in der Angestelltenversicherung sogar das Doppelte dieses Betrages.

Wenig entwickelt ist andererseits der Sektor der Eingliederung. Die Invalidenversicherung Luxemburgs ist vorab eine Pensionsversicherung; die Massnahmen zur Eingliederung gehören nicht zu den Regelleistungen und haben im grossen ganzen eher den Charakter von Präventivmassnahmen, beispielsweise bei Tuberkulose.

Die Hinterlassenenpensionen werden auf der Basis der Alterspensionen berechnet, auf welche der verstorbene Versicherte Anspruch hatte oder erlangt hätte. Die Witwenpension setzt sich zusammen aus zwei Dritteln des Grundbetrages und 60 Prozent des veränderlichen Teils der Pension sowie einem festen Zuschlag von fr.lux 3410 (rund 300 Franken) für jedes von ihr unterhaltene Kind. Im Falle der oben genannten Mindestpension ergeben sich für eine Witwe mit zwei Kindern fr.lux. 31 290 (rund 2740 Franken). Die Pension für Waisen besteht aus einem Drittel des Grundbetrages und 20 Prozent des Steigerungsbetrages; Vollwaisen erhalten die doppelte Pension. Sämtliche Hinterlassenenpensionen zusammen dürfen indessen 100 Prozent der Pension des verstorbenen Versicherten nicht übersteigen. Dagegen stehen die Waisenpensionen der Ausrichtung der Kinderzulagen aus dem Familienzulagensystem nicht entgegen.

2. Die *Unfallversicherung* erstreckt sich auf alle Unselbständigerwerbenden sowie auf die Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen. Bei den Lohnempfängern werden die Beiträge – wie in den meisten europäischen Systemen – ausschliesslich vom Arbeitgeber aufgebracht. Der Leistungsrahmen ist demjenigen der schweizerischen Unfallversicherung sehr ähnlich, weshalb auf eine nähere Darstellung hier verzichtet werden kann (Heilbehandlung und Tagelöhner, Eingliederungsmassnahmen, Renten). Der versicherte Tagesverdienst ist auf fr.lux. 468 (etwa 41 Franken) begrenzt. Die Nichtbetriebsunfälle sind, wie in allen uns bekannten ausländischen Systemen, nicht einbezogen und werden von der Krankenversicherung übernommen.

3. Die *Krankenversicherung* hat praktisch die gleiche Ausdehnung wie die Pensionsversicherung (für die sie auch die Beiträge einzieht) und schützt die Arbeitnehmer, die Selbständigerwerbenden in Gewerbe, Industrie und Handel, die freiberuflich Erwerbstätigen sowie die Landwirte mitsamt deren Familienangehörigen. Versichert sind ferner die Bezüger von Pensionen und Arbeitslosenunterstützungen. Die Beiträge weisen je nach Versichertenkategorie unterschiedliche Ansätze auf, übersteigen indessen nicht 6 Prozent eines plafonierten Verdienstes von fr.lux. 158 800 im Jahr (etwa 13 910 Franken). Bei Arbeitnehmern und Pensionsbezüger wird der Beitrag zu einem Drittel vom Arbeitgeber beziehungsweise der Pensionskasse, zu zwei Dritteln vom Arbeitnehmer beziehungsweise Pensionsbezüger aufgebracht. Die Krankenversicherung gewährt, ohne Karenzzeit, zeitlich unbeschränkte ambulante oder Spital-Krankenpflege, wobei in einem von den Statuten der Krankenkassen bestimmten Umfang die Kostenbeteiligung des Versicherten (ausgenommen in der Krankenversicherung der Arbeiter) vorgesehen ist. Krankengeldleistungen sind auf die Systeme der Arbeitnehmer beschränkt.

4. Die *Familienzulagenordnung* erfasst die gesamte Wohnbevölkerung und gewährt Kinderzulagen für alle Kinder mit Wohnsitz in Luxemburg. Die

Kosten werden bei den Unselbständigerwerbenden durch Beiträge der Arbeitgeber (3,9 Prozent von den Löhnen, ohne Bemessungsgrenze), bei den übrigen Erwerbstätigen in einem nach Einkommensklassen abgestuften Bruchteil des Krankenversicherungsbeitrages erhoben. Die Kinderzulagen werden bis zum 19. Altersjahr, bei Berufsausbildung oder Studium längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet und betragen im Monat für das erste und zweite Kind je fr.lux. 573 (etwa 50 Franken), für das dritte fr.lux. 666 (etwa 58 Franken), für das vierte fr.lux. 728 (etwa 64 Franken), für das fünfte fr.lux. 790 (etwa 69 Franken), für das sechste fr.lux. 852 (etwa 75 Franken) und für jedes weitere fr.lux. 914 (etwa 80 Franken). Im Fall des Todes des Versicherten werden die Kinderzulagen für seine Kinder weiter ausgerichtet und kumulieren sich mit den Waisenpensionen. Die wegen fehlender Gegenseitigkeit nicht ins Abkommen einbezogenen Geburtszulagen betragen für das erste Kind fr.lux. 6510 (etwa 570 Franken), für jedes weitere fr.lux. 3765 (etwa 330 Franken).

C. Die Grundzüge des neuen Abkommens

1. Einleitende Bemerkungen

Wie in allen neuen Abkommen unseres Landes seit der Einführung der Invalidenversicherung und der pro-rata-Berechnungsmethode der ordentlichen Renten im Jahre 1960 wird auch im Verhältnis zu Luxemburg die weitestgehende Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beiden Vertragsländer verwirklicht. Für die schweizerischen Konzessionen war im übrigen hier – wie bei dem gleichzeitig ausgehandelten und Ihnen mit Botschaft vom 21. Februar 1968 unterbreiteten neuen Abkommen mit Österreich – die durch die revidierten Verträge mit Italien und der Bundesrepublik Deutschland festgelegte neue Linie wegleitend. Um Wiederholungen zu vermeiden, dürfen wir uns unter Hinweis auf die Ausführungen in den Botschaften zu den genannten Abkommen im folgenden etwas kürzer fassen, um so mehr, als die luxemburgische Pensionsversicherung in den Grundzügen dieselbe Struktur aufweist wie die entsprechenden Einrichtungen der erwähnten Vertragsstaaten: sie gehört wie jene zum Typus der «B-Systeme» (wie die Versicherungen mit zur Hauptsache zeitabhängigen Rentenleistungen unter Fachleuten im internationalen Gespräch kurz charakterisiert werden, im Gegensatz zu den als «A-System» bezeichneten Versicherungen mit Leistungen, deren Höhe nicht von der Versicherungsdauer abhängig ist).

2. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen des neuen Abkommens

Der erweiterte Anwendungsbereich des neuen Abkommens ist oben bereits angedeutet worden: schweizerischerseits sind die AHV und die IV, die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie Berufskrankheiten und die bundesrechtliche Familienzulagenordnung einbezogen; mit einer Freizügigkeitsbestimmung wird auch die Krankenversicherung berührt. Auf Seiten Luxemburgs erstreckt sich der Vertrag entsprechend auf die verschiedenen Pensionsversicherungen, die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrank-

heiten und die Familienzulagen; die Krankenversicherung wird mit der erwähnten Freizügigkeitsbestimmung sowie einer Vorschrift betreffend die Krankenversicherung der Rentner angesprochen (Abkommen Art. 1). Der persönliche Geltungsbereich des Abkommens beschränkt sich in üblicher Weise auf die Bürger der beiden Vertragsstaaten; einige ebenfalls übliche Ausnahmen, bei welchen die Staatsangehörigkeit nicht beachtet wird, betreffen die Flüchtlinge, die Hinterlassenen von Versicherten sowie – hinsichtlich der anwendbaren Gesetzgebung – gewisse Kategorien vorübergehend entsandter Arbeitnehmer (Abkommen Art. 2 und Schlussprotokoll Ziff. 2 und 5).

Der Grundsatz der Gleichbehandlung findet sich in Artikel 3 des Abkommens. In bezug auf die Unterstellungsnormen erleidet er seitens der Schweiz einige in ihren sämtlichen Abkommen enthaltene Einschränkungen z.B. betreffend die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer (Schlussprotokoll Ziff. 3).

Renten sind nach dem andern Vertragsstaat uneingeschränkt auszuführen; sieht das innerstaatliche Recht die Abfindung von Renten bei Auslandsaufenthalt vor, so gilt der andere Vertragsstaat nicht als Ausland (Abkommen Art. 4, Abs. 1 und 4). Die in Drittstaaten wohnenden Rentenberechtigten der beiden Vertragsstaaten sind ebenfalls gleichgestellt: wenn ein Vertragsstaat an seine Angehörigen in einem Drittstaat Leistungen ausrichtet, so hat er sie in gleichem Umfang auch an die dort wohnenden Bürger des andern Staates zu zahlen (Abkommen Art. 4, Abs. 2), wobei die Pflicht zu solcher Zahlung auch Ausfluss eines bilateralen Abkommens mit jenem Drittstaat sein kann (Schlussprotokoll Ziff. 4). Für die Schweiz sind diese Vorschriften nicht von Bedeutung, wohl aber für unsere Landsleute mit Ansprüchen gegenüber luxemburgischen Versicherungsträgern. Die Bestimmungen über die anwendbaren Vorschriften (Kollisionsnormen) halten sich im gewohnten Rahmen und rufen keinen Bemerkungen (Abkommen Art. 5 bis 7).

3. Bestimmungen über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Die Ansprüche der luxemburgischen Staatsangehörigen gegenüber der schweizerischen Versicherung ergeben sich grundsätzlich aus der Gleichbehandlungsklausel; die wenigen Abweichungen und Sonderregelungen, die beispielsweise hinsichtlich der ausserordentlichen Renten, der Eingliederungsmassnahmen und der fürsorgeähnlichen Leistungen getroffen werden mussten, entsprechen vollumfänglich den Lösungen der jüngsten Verträge mit unseren Nachbarstaaten im Süden und im Norden sowie mit Österreich (Abkommen Art. 8 bis 10, Schlussprotokoll Ziff. 3 und 8), so dass sie keines Kommentars bedürfen. Neu ist lediglich die Auslegung, die der Bestimmung von Artikel 8, Absatz 2 in Ziffer 7 des Schlussprotokolls gegeben wird; sie soll allfällige Anwendungsschwierigkeiten der Versicherungsträger auffangen.

In bezug auf die Ansprüche der Schweizerbürger aus den luxemburgischen Pensionsversicherungen wird die schon im geltenden Abkommen vorgesehene Totalisation der Versicherungszeiten durch die luxemburgischen Versicherungs-

träger übernommen und auf die erstmals einbezogenen luxemburgischen Versicherungssysteme ausgedehnt (Abkommen Art. 11). Sie hat eine doppelte Funktion: die Berücksichtigung schweizerischer AHV/IV-Zeiten dient einerseits der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit, Anwartschaftserhaltung) und andererseits der pro-rata-Berechnung der zeitunabhängigen Leistungsteile (Abkommen Art. 12, insbesondere Abs. 1 Buchstabe b). Die Regelung wird ergänzt durch die übliche Bestimmung, wonach in den Ausnahmefällen, in denen die schweizerischen und die aus der Totalisation sich ergebenden luxemburgischen Leistungen zusammen weniger ausmachen als die nach luxemburgischem Recht allein zu gewährende Pension, der Versicherte Anspruch auf einen dem Unterschiedsbetrag entsprechenden Zuschlag aus der luxemburgischen Versicherung hat (Abkommen Art. 12, Abs. 2).

4. Die Bestimmungen über die Unfallversicherung

Das geltende Abkommen enthält nur wenige Bestimmungen, die die gegenseitige Leistungsaushilfe und die Berücksichtigung allfälliger früherer Unfälle bei der Festsetzung der Leistungen für einen weiteren Unfall betreffen. Im neuen Vertrag sind diese Vorschriften ausgebaut worden. Nach dem Muster der jüngsten, mehrfach genannten Abkommen wurde ausserdem auch eine Regelung für die Fälle von Berufskrankheiten aufgenommen, die auf Grund von Beschäftigungen in beiden Ländern entstanden sind, wobei die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen und auf Grund ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmen, welche Leiden neben den Staublungen zu den Berufskrankheiten im Sinne des Abkommens gehören (Abkommen Art. 13 bis 16). Als erfreuliche Neuerung darf gelten, dass die Anwendung der Bestimmungen über die Leistungsaushilfe (Art. 13) auf alle Versicherten ohne Ansehung ihrer Nationalität vereinbart werden konnte (Schlussprotokoll Ziff. 5).

5. Die Bestimmungen über die Kinderzulagen

Das neue Abkommen umfasst auch das Gebiet der Kinderzulagen mit Ausnahme der Geburtszulagen (Art. 1 und 17). Obschon schweizerischerseits nur die bundesrechtlichen Kinderzulagen in das neue Abkommen einbezogen sind, konnte sich Luxemburg, wie zuvor die Bundesrepublik Deutschland und soeben auch Österreich, grundsätzlich mit der Gewährung der Kinderzulagen für in der Schweiz wohnende Kinder einverstanden erklären, nachdem sämtliche kantonalen Familienzulagengesetze ihrerseits die Ausrichtung der Zulagen für Kinder im Ausland vorsehen. Beide Länder zahlen somit an die in ihrem Gebiet Erwerbstätigen die Zulagen auch für Kinder, die im Gebiet des andern Vertragsstaats wohnen. Sieht die Gesetzgebung im Aufenthaltsland der Kinder niedrigere Zulagen vor als die Gesetzgebung des zahlenden Vertragsstaates, so können die Zulagen entsprechend gekürzt werden (Abkommen Art. 17, Abs. 1 in Verbindung mit Schlussprotokoll Ziff. 9). Die Kumulierung von Kinderzulagen aus beiden Vertragsstaaten wird durch entsprechende Bestimmungen ausgeschlossen.

6. Der zwischenstaatliche Freizug in der Krankenversicherung

Die Erleichterung des Übertritts von der Krankenversicherung des einen in diejenige des andern Staates bildete vor allem im Interesse unserer Landsleute in den Vertragsländern seit Jahren stets ein besonderes Anliegen der schweizerischen Verhandlungsdelegation. Trotzdem die Schweiz aus bekannten Gründen nicht in der Lage ist, dem Wunsche der Partnerstaaten zu entsprechen und den Zweig der Krankenversicherung als solchen in die zwischenstaatlichen Vereinbarungen einzubeziehen, konnte doch in den jüngsten Abkommen durchwegs eine Bestimmung über einen «zwischenstaatlichen Freizug» vorgesehen werden. So auch mit Luxemburg, das dem Problem grosses Verständnis entgegenbrachte und den Freizug auch auf die dortige Krankenversicherung der Rentner ausdehnte, in die nunmehr auch Bezüger schweizerischer Renten aufgenommen werden, wenn sie in Luxemburg wohnen (Schlussprotokoll Ziff. 10 und 11).

Besonders zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang das weitere Entgegenkommen Luxemburgs, das in der Öffnung der freiwilligen luxemburgischen Krankenversicherung für jene Arbeitnehmer besteht, die zu bloss vorübergehender Beschäftigung aus der Schweiz nach Luxemburg entsandt werden und daher nach der Regel von Artikel 6, Ziffer 1 des Abkommens für diese Zeit bezüglich der Renten- und Unfallversicherung der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt bleiben (Schlussprotokoll Ziff. 12).

7. Die Bestimmungen über das Verfahren und das Inkrafttreten

Hinsichtlich der zwischenstaatlichen Rechts- und Verwaltungshilfebestimmungen übernimmt das neue Abkommen im wesentlichen die bewährten Vorschriften des geltenden Vertrags (Art. 18 bis 21 und 23). Im weitem enthält es erstmals eine zwischenstaatliche Regelung (Art. 22) in bezug auf den gesetzlichen Übergang von Schadenersatzforderungen vom Geschädigten auf den Sozialversicherungsträger (Legalzession), die der Lösung in den neuen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Österreich entspricht und für die auf die Ausführungen in der Botschaft vom 21. Februar 1968 zum letztgenannten Vertrag verwiesen werden darf. Ergänzend zu den Regelungen in den eben erwähnten Abkommen wird in der Bestimmung des neuen Abkommens mit Luxemburg noch klargestellt, dass sich die Frage, ob ein Geschädigter auf Grund des Schadenereignisses neben den von der Sozialversicherung gewährten Leistungen allenfalls auch noch Forderungen gegenüber seinem Arbeitgeber oder dessen Arbeitnehmern erheben könne, nach dem Recht des Vertragsstaats beurteilt, dessen Versicherungsträger die Leistungen erbringt (Abkommen Art. 22, Abs. 3).

Das neue Abkommen ist, wie schon das gegenwärtig geltende, für die Dauer eines Jahres abgeschlossen; ohne Kündigung gilt es jeweils als stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert (Art. 27).

D. Die finanziellen Auswirkungen des neuen Abkommens

Die sozialversicherungsrechtlichen Vereinbarungen mit Luxemburg sind für einen verhältnismässig kleinen Personenkreis von Bedeutung. Die Zahl der Schweizer im Vertragsstaat verzeichnet über grössere Zeiträume eine gewisse Zunahme; sie stieg von rund 250 Personen zu Beginn der Fünfzigerjahre auf rund 400 im Jahre 1967. Die Zahl der Luxemburger in der Schweiz ist ziemlich stabil; im Jahre 1950 hatten sich 550, im Jahre 1967 dagegen 595 Bürger des Partnerstaates in unserem Lande aufgehalten. Einige Saisonarbeiter – 38 im Jahre 1967 – sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

Dementsprechend sind die finanziellen Auswirkungen des neuen Abkommens sehr gering. Für den Bereich der AHV/IV darf hierfür auf die allgemeinen, für alle bilateralen Abkommen der Schweiz geltenden Ausführungen in der Botschaft vom 21. Februar 1968 zum neuen Abkommen mit Österreich verwiesen werden. In bezug auf die Unfallversicherung und die Krankenversicherung sind keine nennenswerten Ausgabenerhöhungen zu erwarten und hinsichtlich der Familienzulagenordnung sind finanzielle Auswirkungen ausgeschlossen, nachdem die zwischenstaatlichen Bestimmungen lediglich die schon nach dem schweizerischen innerstaatlichen Recht geltende Ordnung bestätigen.

E. Schlussbetrachtungen

Mit dem vorliegenden neuen Abkommen mit Luxemburg ist ein weiterer Schritt in der Richtung auf die Erneuerung der Sozialversicherungsverträge der Schweiz getan. Die Revision der geltenden Abkommen dient der Anpassung überholter Vertragsbestimmungen an die Rechtsentwicklung der letzten zehn bis fünfzehn Jahre und der Ausdehnung dieser internationalen Instrumente auf weitere Zweige der Sozialen Sicherheit, gleichzeitig aber auch der Beseitigung unterschiedlicher Behandlung der Vertragsausländer untereinander, indem die schweizerischen Zugeständnisse, soweit sich dies mit Blick auf die Gegenrechtsgewährung verantworten lässt, im Verhältnis zu allen Vertragspartnern möglichst vereinheitlicht werden.

Wie die bisher revidierten Verträge, so darf auch die neue Vereinbarung mit Luxemburg als ein modernes, auf dem Gedanken der weitestgehenden Gleichstellung der Bürger der Vertragsstaaten fussendes, umfassendes Abkommen gelten, das sich zum Nutzen der beiderseitigen Staatsangehörigen auswirken und die guten Beziehungen zwischen der Schweiz und Luxemburg bekräftigen wird.

Die Artikel 34^{bis}, 34^{quater} und 34^{quinquies} der Bundesverfassung geben dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung auf den Gebieten der Kranken- und Unfallversicherung, der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Familienzulagen. Aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen einräumt, ergibt sich die Verfassungsmässigkeit der Vorlage.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen: es sei das am 3. Juni 1967 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Luxemburg abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit durch die Annahme des beiliegenden Entwurfs eines Bundesbeschlusses zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 3. April 1968.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend die Genehmigung des Abkommens
über Soziale Sicherheit zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Luxemburg

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. April 1968,

beschliesst:

Artikel 1

Das am 3. Juni 1967 unterzeichnete Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Luxemburg wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Artikel 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die für die Anwendung des Abkommens notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Übersetzung aus dem französischen Originaltext

**Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Grossherzogtum Luxemburg über Soziale Sicherheit**

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg,

in dem Wunsche, die Beziehungen der beiden Staaten auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit zu verbessern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schliessen, das an die Stelle des Abkommens vom 14. November 1955 treten soll, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Cristoforo Motta, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung,

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg:

Herrn Pierre Grégoire, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Herrn Antoine Krier, Minister für Arbeit, Soziale Sicherheit und Bergwerke,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Dieses Abkommen findet Anwendung:

- a. schweizerischerseits auf die gegenwärtige und künftige Bundesgesetzgebung über:
- die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - die Invalidenversicherung;
 - die obligatorische Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten;
 - die Familienzulagen;

- b. luxemburgischerseits auf die gegenwärtige und künftige Gesetzgebung über:
- die Pensionsversicherungen (Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungen) mit Einschluss der Zusatzversicherungen;
 - die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
 - die Familienzulagen, mit Ausnahme der Geburtszulagen.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene, die, soweit sie ihre Rechte von den Staatsangehörigen ableiten, diesen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit gleichgestellt sind.

Artikel 3

Unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Abkommens und seines Schlussprotokolls haben die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei die gleichen Pflichten und Rechte aus der Gesetzgebung der andern Vertragspartei wie die Staatsangehörigen dieser Vertragspartei.

Artikel 4

1. Unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Abkommens und seines Schlussprotokolls werden die auf Grund der Gesetzgebung der einen Vertragspartei erworbenen Invaliden-, Alters- und Hinterlassenen-Pensionen und -Renten sowie die Renten der Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten in vollem Umfange und ohne Einschränkung ausgerichtet, wenn der Berechtigte im Gebiete der andern Vertragspartei wohnt.

2. Unter dem selben Vorbehalt werden die genannten Leistungen von den verpflichteten Trägern der einen Vertragspartei den Staatsangehörigen der andern Vertragspartei, die in einem Drittland wohnen, unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfange gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen, die in diesem Drittland wohnen.

3. Dieser Artikel findet auch auf die an Stelle von Pensionen und Renten tretenden Abfindungen sowie auf die Sterbegelder Anwendung.

4. Für den Auskauf einer Rente gilt der Wohnort im Gebiete der andern Vertragspartei nicht als Wohnort im Ausland.

ABSCHNITT II

Anwendbare Gesetzgebung

Artikel 5

Unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Abschnittes unterstehen die Angehörigen der einen Vertragspartei, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, den Gesetzgebungen der Vertragspartei, in deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben.

Artikel 6

In Bezug auf Artikel 5 gelten folgende Ausnahmen oder besonderen Regelungen:

1. Werden Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der andern Vertragspartei entsandt, so bleiben sie für die Dauer von 24 Monaten der Gesetzgebung der Vertragspartei unterstellt, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

Überschreitet die Entsendungsdauer diese Frist, so bleibt ausnahmsweise die Unterstellung unter die Gesetzgebung der ersten Vertragspartei für eine von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbarenden Frist weiterhin bestehen.

2. Werden Arbeitnehmer, die im Dienste eines Eisenbahn-, Strassen-, Luftverkehrs- oder Binnenschiffahrtsunternehmens stehen, aus dem Gebiete der einen Vertragspartei, in dem sie gewöhnlich arbeiten, vorübergehend in das Gebiet der andern Vertragspartei entsandt, so bleiben sie der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei unterstellt.

3. *a.* Werden Staatsangehörige der einen Vertragspartei in deren Dienst in das Gebiet der andern Vertragspartei entsandt, so unterstehen sie der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei;

b. Werden Staatsangehörige der einen Vertragspartei im Gebiete der andern Vertragspartei zur Dienstleistung bei einer ihrer dortigen Dienststellen eingestellt, so unterstehen sie der Gesetzgebung der zweiten Vertragspartei. Sie können innert 3 Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung die Anwendung der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei wählen;

c. Die Bestimmung von Buchstabe *b* gilt sinngemäss für Staatsangehörige der einen Vertragspartei, die von einer der in Buchstabe *a* bezeichneten Personen in persönlichen Diensten beschäftigt werden;

d. Die Buchstaben *a* bis *c* gelten nicht für die Bediensteten von Honorarpersonal der konsularischen Vertretungen.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen und unter Bedachtnahme auf die sozialen Interessen der betreffenden Personen in einzelnen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 vereinbaren.

ABSCHNITT III

Besondere Bestimmungen zu den verschiedenen Versicherungszweigen

I. Kapitel

Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung

I. Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung

Artikel 8

1. Luxemburgische Staatsangehörige haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger Anspruch auf die ordentlichen Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 dieses Artikels, der schweizerischen Invalidenversicherung.

2. In Bezug auf den Anspruch auf ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung gelten luxemburgische Staatsangehörige, die einem luxemburgischen System der Pensionsversicherung angehören oder vor Verlassen der Schweiz Anspruch auf eine solche Rente hatten, als Versicherte im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.

3. Ordentliche Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, sowie Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Invalidenversicherung werden luxemburgischen Staatsangehörigen nur gewährt, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Artikel 9

Luxemburgische Staatsangehörige haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger Anspruch auf ausserordentliche Renten der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben, wenn sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, im Falle einer Altersrente ununterbrochen während mindestens 10 Jahren und im Falle einer Hinterlassenenrente und einer Invalidenrente sowie einer sie ablösenden Altersrente ununterbrochen während mindestens 5 Jahren in der Schweiz gewohnt haben.

Artikel 10

1. Luxemburgischen Staatsangehörigen steht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung zu, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben, wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet haben.

2. Nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen sowie minderjährigen Kindern luxemburgischer Staatsangehörigkeit steht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung zu, solange sie in

der Schweiz Wohnsitz haben, wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Minderjährigen Kindern steht der Anspruch auf solche Massnahmen ausserdem zu, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

- II. Anwendung der luxemburgischen Gesetzgebung

Artikel 11

War ein Versicherter nacheinander oder wechselweise der Gesetzgebung der Vertragsparteien unterstellt, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Anspruches auf luxemburgische Leistungen, die auf Grund der Gesetzgebung jeder der beiden Vertragsparteien zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

Artikel 12

1. Die Leistungen, auf welche ein in Artikel 11 dieses Abkommens bezeichneter Versicherter oder seine Hinterlassenen auf Grund der luxemburgischen Gesetzgebung Anspruch haben, werden wie folgt festgestellt:

- a. die von der Versicherungsdauer abhängigen Leistungen oder Leistungsteile werden ausschliesslich nach Massgabe der nach der luxemburgischen Gesetzgebung zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet und unterliegen keinerlei Kürzung;
- b. die von der Versicherungsdauer unabhängigen Leistungen oder Leistungsteile werden nur im Verhältnis der nach der luxemburgischen Gesetzgebung für die Leistungsberechnung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zur Gesamtsumme der nach der luxemburgischen und der schweizerischen Gesetzgebung für die Leistungsberechnung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gewährt.

2. Ist der Betrag der Leistung, auf welche die betreffende Person ohne Anwendung des Artikels 11 auf Grund allein der nach der luxemburgischen Gesetzgebung zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten Anspruch hat, höher als der Gesamtbetrag der Leistungen, die sich aus der Anwendung der Artikel 8 und 9 sowie des Absatzes 1 dieses Artikels ergeben, so hat sie gegen den luxemburgischen Träger Anspruch auf eine Zulage mindestens in der Höhe des Unterschiedsbetrages.

2. Kapitel

Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten

Artikel 13

1. Schweizerische und luxemburgische Staatsangehörige, die nach der Gesetzgebung der einen Vertragspartei versichert sind und im Gebiete der andern Vertragspartei einen Arbeitsunfall erleiden oder sich eine Berufskrankheit zu-

ziehen, können vom Versicherungsträger dieser Vertragspartei sämtliche Sachleistungen verlangen, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

2. Haben schweizerische und luxemburgische Staatsangehörige nach der Gesetzgebung der einen Vertragspartei infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Sachleistungen, so erhalten sie vorbehaltlich des Artikels 16, Absatz 1, Buchstabe *b* diese Sachleistungen auch, wenn sie während der Heilbehandlung und mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers ihren Wohnort in das Gebiet der andern Vertragspartei verlegen. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn keine ärztlichen Einwände dagegen erhoben werden und wenn die Person sich zu ihren Angehörigen begibt.

3. Die Sachleistungen, die ein schweizerischer oder luxemburgischer Staatsangehöriger gemäss den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels beanspruchen kann, sind

– in der Schweiz

von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt,

– in Luxemburg

von der Unfallversicherungsgenossenschaft, Gewerbliche Abteilung,

nach den für den Versicherungsträger des Wohnortes geltenden Rechtsvorschriften zu gewähren.

4. Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung sind, wenn der Fall nicht unbedingt dringlich ist, nur mit vorheriger Zustimmung des verpflichteten Versicherungsträgers zu gewähren.

Artikel 14

1. Die Geldleistungen, mit Ausnahme von Rente, Sterbegeld und Pflegegeld, auf die schweizerische und luxemburgische Staatsangehörige gemäss den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei Anspruch haben, werden in den Fällen von Artikel 13, Absätze 1 und 2

– in der Schweiz

von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt,

– in Luxemburg

von der Unfallversicherungsgenossenschaft, Gewerbliche Abteilung,

auf Ersuchen des verpflichteten Versicherungsträgers nach der für ihn geltenden Gesetzgebung bezahlt.

2. Der verpflichtete Versicherungsträger hat in seinem Ersuchen den Betrag und die Höchstdauer dieser Geldleistungen mitzuteilen.

Artikel 15

Der verpflichtete Versicherungsträger erstattet dem Versicherungsträger, der in Anwendung der Artikel 13 und 14 Leistungen erbracht hat, den aufgewendeten Betrag mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

Artikel 16

1. Für die Bemessung des Leistungsanspruches im Falle einer Berufskrankheit werden von den Versicherungsträgern der beiden Vertragsparteien die

Beschäftigungen berücksichtigt, die ein Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien im Gebiete beider Vertragsparteien ausgeübt hat und die ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Dabei gilt folgendes:

- a. jeder Versicherungsträger entscheidet, ob nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind;
- b. besteht nach der Gesetzgebung beider Vertragsparteien ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Renten nur gemäss den Rechtsvorschriften der Vertragspartei gewährt, in deren Gebiet die Person wohnt;
- c. besteht nach den Gesetzgebungen beider Vertragsparteien ein Anspruch auf Rente, so gewährt jeder Versicherungsträger den Teil, der dem Verhältnis der Dauer der in seinem Gebiete ausgeübten Beschäftigung zur Gesamtdauer der nach Satz 1 dieses Artikels zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht;
- d. Buchstabe c gilt auch für die Neuberechnung der Rente auf Grund einer Verschlimmerung der Berufskrankheit.

2. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt, so leistet der Versicherungsträger der Vertragspartei, in deren Gebiet der Berechtigte wohnt, bis zur endgültigen Feststellung der Rente Vorschüsse. Der Versicherungsträger der andern Vertragspartei hat in diesem Falle den zu seinen Lasten gehenden Teil der Leistungen zu erstatten.

3. Ist der Betrag der Leistung, welche der Berechtigte auf Grund allein der im Gebiete der einen Vertragspartei zurückgelegten Beschäftigungszeiten beanspruchen könnte, höher als der Gesamtbetrag der Leistungen, die sich aus der Anwendung des Absatzes 1 dieses Artikels ergeben, so hat er gegenüber dem Versicherungsträger dieser Vertragspartei Anspruch auf eine Zulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages.

4. Dieser Artikel gilt für Pneumokoniosen und für sämtliche weiteren von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen zu bezeichnenden Berufskrankheiten.

3. Kapitel

Familienzulagen

Artikel 17

1. Personen, die im Gebiete der einen Vertragspartei erwerbstätig sind und deren Kinder im Gebiete der andern Vertragspartei wohnen oder erzogen werden, haben für diese Kinder Anspruch auf Familienzulagen nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, höchstens aber bis zum Betrag der Zulagen, die nach der Gesetzgebung des Staates vorgesehen sind, in dessen Gebiet die Kinder wohnen.

2. Besteht für die Kinder allein wegen ihres Wohnortes im Gebiete einer der Vertragsparteien Anspruch auf Familienzulagen, so werden diese Zulagen um den gemäss Absatz 1 geschuldeten Betrag gekürzt.

3. Ist der eine Elternteil im Gebiete der einen und der andere Elternteil im Gebiete der zweiten Vertragspartei erwerbstätig, so sind nur die Zulagen nach der Gesetzgebung am Arbeitsort des Vaters geschuldet; in diesem Fall gewährt die Vertragspartei, in deren Gebiet die Mutter erwerbstätig ist, zur Deckung des Unterschiedsbetrages zwischen den dem Vater bezahlten und den in ihrer Gesetzgebung vorgesehenen Zulagen einen Zuschuss.

ABSCHNITT IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 18

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien, nämlich
 - in der Schweiz
das Bundesamt für Sozialversicherung, Bern,
 - in Luxemburg
die Mitglieder der Regierung, in deren Aufgabenbereich die in Artikel 1 aufgeführten Gesetzgebungen fallen,
 - a. vereinbaren die notwendigen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieses Abkommens. Sie regeln insbesondere die Einzelheiten der gegenseitigen Hilfe sowie die Kostentragung für die medizinische und administrative Abklärung von Fällen, in denen sich Personen im Gebiete der einen Vertragspartei aufhalten und Leistungen von Versicherungen der andern Vertragspartei beanspruchen oder beziehen;
 - b. unterrichten sich gegenseitig von allen Massnahmen, die zur Durchführung dieses Abkommens getroffen werden;
 - c. unterrichten sich gegenseitig sobald als möglich über alle Änderungen ihrer Gesetzgebung.
2. Um die Durchführung dieses Abkommens, insbesondere den Verkehr der Träger untereinander, zu erleichtern, werden folgende Verbindungsstellen bezeichnet:
 - in der Schweiz
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf;
für die Unfallversicherung
die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern;
für die Familienzulagen
das Bundesamt für Sozialversicherung, Bern;
 - in Luxemburg
das Amt für Sozialversicherung, Luxemburg.

Artikel 19

1. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die zuständigen Träger der beiden Vertragsparteien leisten sich bei der Durchführung dieses Abkommens

gegenseitig Hilfe, wie wenn es sich um die Anwendung der eigenen Gesetzgebung über Soziale Sicherheit handelte.

2. Die durch die Gesetzgebung der einen Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermässigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Unterlagen oder Schriftstücke, die gemäss dieser Gesetzgebung beizubringen sind, gelten auch für die entsprechenden Unterlagen und Schriftstücke, die gemäss der Gesetzgebung der andern Vertragspartei beizubringen sind.

3. Sämtliche Urkunden und Schriftstücke, die bei Anwendung dieses Abkommens beizubringen sind, bedürfen keiner Legalisation durch die diplomatischen oder konsularischen Behörden, wenn sie mit dem Dienststempel oder Dienstsiegel der Behörde oder der Stelle versehen sind, die die Urkunden und Schriftstücke ausgestellt hat.

Artikel 20

1. Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei innert einer bestimmten Frist bei einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder einem Träger der Sozialen Sicherheit einzureichen sind, gelten als eingereicht, wenn sie innert dieser Frist bei einer entsprechenden Behörde oder einem Träger der andern Vertragspartei eingereicht wurden. In solchen Fällen leitet dieser Träger die genannten Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel unverzüglich an den zuständigen Träger der ersten Vertragspartei weiter.

2. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die zuständigen Träger der einen Vertragspartei dürfen Gesuche und sonstige Schriftstücke nicht zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache der andern Vertragspartei abgefasst sind.

Artikel 21

1. Die Träger der Sozialen Sicherheit, die nach diesem Abkommen Leistungen zu erbringen haben, werden durch Zahlung in der Währung ihres Landes von ihrer Verpflichtung befreit.

2. Falls die eine oder andere Vertragspartei Vorschriften über die Einschränkung des Devisenverkehrs erlassen sollte, werden im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich Massnahmen getroffen, um die Überweisung der beiderseits geschuldeten Beträge gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens sicherzustellen.

Artikel 22

1. Hat eine Person, der nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei Leistungen für einen Schaden zustehen, der im Gebiete der andern Vertragspartei eingetreten ist, nach deren Rechtsvorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den verpflichteten Versicherungsträger der ersten Vertragspartei nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über. Die zweite Vertragspartei erkennt diesen Übergang an. Voraussetzung ist, dass auch die für den gleichen Versicherungszweig geltende Gesetzgebung der zweiten Vertragspartei den Übergang des Ersatzanspruchs vorsieht.

2. Haben die Versicherungsträger der Vertragsparteien in Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels wegen Leistungen auf Grund desselben Schadenfalles einen Ersatzanspruch, so sind sie Gesamtgläubiger und anteilig im Verhältnis der ihnen zustehenden Beträge ausgleichspflichtig.

3. Erhält eine Person nach der Gesetzgebung der einen Vertragspartei für einen im Gebiet der andern Vertragspartei verursachten oder eingetretenen Schaden Leistungen, so bestimmt sich auch nach dieser Gesetzgebung, in welchen Fällen die Haftpflicht der Arbeitgeber oder der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber der betreffenden Person oder dem zuständigen Träger ausgeschlossen ist.

Absatz 1 ist anwendbar auf die allfälligen Ansprüche des verpflichteten Trägers gegenüber einem Arbeitgeber oder den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern in Fällen, in denen ihre Haftpflicht nicht ausgeschlossen ist.

Artikel 23

1. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt werden.

2. Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

3. Das Schiedsgericht wird für jede Streitigkeit innert drei Monaten bestellt, vom Tage an gerechnet, an dem die eine Vertragspartei der andern mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten wünscht. Dieses setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der beiden Vertragsparteien und einem von den Regierungen der Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten Angehörigen eines Drittstaates als Obmann.

4. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; seine Entscheidungen sind bindend. Es regelt sein Verfahren selbst und setzt die Kostenaufteilung fest.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24

1. Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die vor seinem Inkrafttreten erworbenen Rechte.

2. Dieses Abkommen begründet keine Ansprüche für Zeiten vor seinem Inkrafttreten.

3. Unter Vorbehalt von Ziffer 13 des Schlussprotokolls werden für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens sämtliche Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten sowie sämtliche Wohnzeiten berücksichtigt, die nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

4. Unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels wird ein Anspruch nach diesem Abkommen auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle begründet.

Ordentliche Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung werden jedoch nach diesem Abkommen nur gewährt, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1959 eingetreten ist und die Beiträge nicht nach Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Schweiz und Luxemburg vom 14. November 1955 überwiesen oder erstattet worden sind. Die Ansprüche luxemburgischer Staatsangehöriger aus den vor dem 1. Januar 1960 eingetretenen Versicherungsfällen richten sich weiterhin nach Artikel 7 des erwähnten Abkommens vom 14. November 1955.

5. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Ansprüche, die durch Abfindung oder Beitragserstattung abgegolten sind.

Artikel 25

Standen die Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes des Berechtigten der Gewährung von Ansprüchen entgegen, so beginnen die nach der Gesetzgebung der Vertragsparteien für die Geltendmachung von Ansprüchen vorgesehenen Fristen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu laufen.

Artikel 26

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 27

1. Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens an, geschlossen; es gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

2. Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die gemäss seinen Bestimmungen erworbenen Ansprüche erhalten. Die Anwartschaften werden durch Vereinbarung geregelt werden.

Artikel 28

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Bern ausgetauscht.

2. Es tritt am ersten Tage des zweiten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

3. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt, vorbehältlich Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2 dieses Abkommens, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Luxemburg vom 14. November 1955 ausser Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1967 in zwei Urschriften.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
(gez.) **Motta**

Für das
Grossherzogtum Luxemburg
(gez.) **Krier, Grégoire**

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Luxemburg abgeschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit (im folgenden Abkommen genannt) erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, dass Einverständnis über folgendes besteht:

1. Das Abkommen berührt das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung nicht.

2. Das Abkommen gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, die im Gebiet einer Vertragspartei wohnen. Es gilt unter derselben Voraussetzung ebenfalls für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen ableiten. Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten.

3. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäss Artikel 3 des Abkommens gilt nicht für die schweizerischen Rechtsvorschriften über die freiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung für Auslandschweizer, über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung von Schweizerbürgern, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, sowie über die Fürsorgeleistungen für die im Ausland wohnhaften Schweizerbürger. Gleiches gälte für den Fall, dass Luxemburg entsprechende Regelungen einführen würde.

4. Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens sind die Bestimmungen des internationalen Rechts ebenso zu beachten wie die des innerstaatlichen Rechts.

5. Artikel 6 Ziffern 1 und 2 und die Artikel 7, 13 und 22 des Abkommens gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.

6. Schweizerbürger, die den in Artikel 1 dieses Abkommens aufgeführten luxemburgischen Sozialversicherungen angehört haben und Luxemburg verlassen, können diese Versicherungen unter den gleichen Voraussetzungen wie luxemburgische Staatsangehörige freiwillig weiterführen.

7. Als versichert im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens gelten luxemburgische Staatsangehörige, die unmittelbar vor Eintritt der Invalidität in den Systemen der luxemburgischen Pensionsversicherung obligatorische oder freiwillige Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Ihnen gleichgestellt sind

luxemburgische Staatsangehörige, deren Ausscheiden aus diesen Versicherungen nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.

8. Die Wohndauer im Sinne von Artikel 9 des Abkommens gilt als nicht unterbrochen, wenn die Schweiz während eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate verlassen wird. Wohnzeiten in der Schweiz, während welcher die betreffende Person von der Versicherungspflicht in der schweizerischen Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung befreit war, werden auf die vorgeschriebene Wohndauer nicht angerechnet.

9. Artikel 17 Absatz 1 steht der Anwendung günstigerer innerstaatlicher Rechtsvorschriften nicht entgegen.

10. Die Aufnahme in die schweizerische Krankenversicherung wird wie folgt erleichtert:

- a. Verlegt ein Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien seinen Wohnsitz von Luxemburg nach der Schweiz und scheidet er aus der luxemburgischen Krankenversicherung aus, so wird er ungeachtet seines Alters in eine der schweizerischen anerkannten Krankenkassen, die von den zuständigen schweizerischen Behörden bezeichnet werden, aufgenommen und für Krankengeld und Krankenpflege versichert, sofern er
 - die übrigen statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt,
 - vor der Übersiedlung bei einem Träger der luxemburgischen Krankenversicherung versichert war,
 - sich innerhalb von drei Monaten seit seinem Ausscheiden aus der luxemburgischen Versicherung um die Aufnahme in eine schweizerische Krankenkasse bewirbt und
 - nicht ausschliesslich zu Kur- und Heilzwecken übersiedelt;
- b. das Recht zur Aufnahme in eine anerkannte Krankenkasse steht bezüglich der Krankenpflegeversicherung auch der Ehefrau und den Kindern unter 20 Jahren eines Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien zu, wenn sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen, wobei die Mitversicherung in Luxemburg der Versicherungszugehörigkeit gleichsteht;
- c. für den Erwerb des Leistungsanspruches werden die in der luxemburgischen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, bezüglich der Leistungen im Falle der Mutterschaft jedoch nur, wenn die Versicherte seit drei Monaten einer schweizerischen Krankenkasse angehört.

11. Die Aufnahme in die luxemburgische Krankenversicherung wird wie folgt erleichtert:

- a. Verlegt ein Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien seinen Wohnsitz von der Schweiz nach Luxemburg und scheidet er aus der Versicherung bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse aus, so werden für die Aufnahme in die freiwillige luxemburgische Weiterversicherung die in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt;

- b. für den Erwerb des Leistungsanspruches bei Krankheit werden die in der schweizerischen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt; gleiches gilt für den Leistungsanspruch im Falle der Mutterschaft unter der Voraussetzung, dass die Versicherte seit drei Monaten der luxemburgischen Krankenversicherung angehört;
- c. für die Krankenversicherung der Bezüger von Pensionen oder Renten sind die schweizerischen Renten den luxemburgischen Renten und Pensionen gleichgestellt, sofern der Berechtigte in Luxemburg wohnt;
- d. in den in Buchstaben *a* und *c* bezeichneten Fällen werden die Zuständigkeit der Kassen und das Beitrittsverfahren durch die zuständige luxemburgische Behörde geordnet.

12. Die von der Schweiz in das Grossherzogtum Luxemburg entsandten Arbeitnehmer können der auf Grund ihrer Beschäftigung zuständigen luxemburgischen Krankenkasse freiwillig beitreten.

13. Versicherten die das Grossherzogtum Luxemburg vor dem 1. Juli 1938 verlassen haben, werden die vor diesem Zeitpunkt in der luxemburgischen Versicherung zurückgelegten Versicherungszeiten für die Zuerkennung und Berechnung ihrer Ansprüche nur angerechnet

- a. wenn sie sich über 6 Monate Zugehörigkeit zur luxemburgischen Sozialversicherung nach diesem Zeitpunkt ausweisen können, falls sie vor dem 1. Juli 1955 in das Grossherzogtum zurückgekehrt sind;
- b. wenn dies nicht der Fall ist; sofern sie ihre Anwartschaft erhalten oder ihre Ansprüche gemäss der luxemburgischen Gesetzgebung wiedererworben haben.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die in Bergwerken zurückgelegten Versicherungszeiten keine Anwendung.

14. Von den Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Privatangestellten wird der Teil, der den Beschäftigungszeiten vor Inkrafttreten der Rentenversicherung der Privatangestellten entspricht, nicht ins Ausland ausgerichtet. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Vertragsparteien, deren Ansprüche vor Inkrafttreten dieses Abkommens entstanden sind.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1967 in zwei Urschriften.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
(gez.) Motta

Für das
Grossherzogtum Luxemburg
(gez.) Krier, Grégoire